



Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.: 80 31 02

12. Ratsperiode 2016 – 2021
Lauenbrück, den 14.06.2017

Beschlussvorlage

Nr.: 027/2017
Status: öffentlich

Fachbereich: I
Verfasser: Henrike Hoppe

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
28.06.2017	Samtgemeindeausschuss			
29.06.2017	Samtgemeinderat			

Stellungnahme zum Nahverkehrsplan 2018 bis 2022 Neuvergabe der Busverkehre 'ÖPNV 2019+'

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Stellungnahme in der vorliegenden Fassung abzugeben.

Sachverhalt:

Der Nahverkehrsplan 2018 bis 2022 ist auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme) einsehbar unter:

<https://www.lk-row.de/buergerservice/auto-und-verkehr/nahverkehrsplan/>

I. Allgemeines

Zunächst ist es für die Samtgemeinde Fintel von Interesse, den Kernort Fintel, welcher faktisch die Aufgaben und die Infrastruktur eines Grundzentrums wahrnimmt und aufweist, auch als solches berücksichtigt und im Nahverkehr eingebunden zu wissen. Daher wäre insbesondere hier die Nachfrage an die speziellen Anbindungsbedarfe (Scheeßel, Tostedt, Schneverdingen) zu klären.

II. zu: S. 4-8

Eine Ergänzung der regionalen Hauptlinien um eine direkte Anbindung Fintel-Scheeßel-Rotenburg bzw. Stemmen-Helvesiek-Scheeßel ist aus Sicht der SG Fintel zu erwägen, da eine faktische Anbindung an den SPNV nur durch den BürgerBus (Helvesiek und Stemmen werden täglich zwei Mal angefahren) besteht. Durch dieses reduzierte Angebot ist eine Teilhabe insbesondere körperlich eingeschränkter Personen kaum realisierbar. Insbesondere Facharztbesuche und die tägliche Daseinsvorsorge (z.B. Einkauf) werden durch diese schwache Infrastruktur erschwert.

Zudem könnte durch eine direkte Anbindung des Erholungsortes Fintel (mit den

meisten Übernachtungszahlen im LK) an die Mittelzentren die touristische Kaufkraft gezielt hierhin gelenkt werden.

III. zu: S. 9-10 und S. 24

Die Netzoptimierung wird seitens der SG Fintel grds. begrüßt. Insbesondere die einheitlichen Rückfahrzeiten der Schulbusse für die gesamte Woche werden die Wahrnehmung und Inanspruchnahme des pädagogischen Mittagstisches an der Grundschule Lauenbrück bzw. der Hortbetreuung am gesamten Nachmittag an der Grundschule in Fintel jeweils am Freitag vereinfachen. Da für die Schüler ohnehin Zonenkarten ausgestellt sind, würden gesonderte Betreuungszeiten oder Begleitdienste zu anderen Bushaltestellen (Lauenbrück: Am Dorfteich statt an der Grundschule) obsolet.

Für die Bedienung der Grundschule in Lauenbrück stellt sich aktuell die Frage, ob nicht kleinere Busse statt der Standardbusse eingesetzt werden könnten, da die originär angelegte Buskehre für die großen und langen Busse nicht befahrbar ist. Alternativ ist eine Verlegung der Bushaltestelle von der Straße „An der Kirche“ an die Straße „Gartenweg“ unter weitreichenden Maßnahmen hinsichtlich der Park-, Halte- und Wartesituation denkbar.

Bei der Bildung von Linienbündeln ist für etwaige Einzelfälle vorab zu klären, welche Bedingungen gelten und wie diese umgesetzt würden, sollten weiterführende Schulen außerhalb des regulären Einzugsbereiches eines Linienbündels besucht werden (müssen).

IV. zu: S. 11-16

Das gut angenommene Angebot des Bürgerbusvereins in der SG Fintel sollte insbesondere am Wochenende durch das Angebot von Anrufsammeltaxen (AST) ergänzt werden. Die Angebote schließen sich keinesfalls gegenseitig aus, vielmehr können hier sehr sinnvolle gegenseitige Ergänzungen entstehen. Ggf. könnte auch durch das Angebot von AST der Anbindungsbedarf von Fintel (vgl. Pkt. II) gedeckt werden, sollte die Nachfrage für die Einrichtung einer regionalen Hauptlinie zu gering sein.

Daneben muss der weiter bestehende Bedarf an Ehrenamtlichen für die Fahrten des Bürgerbusses realistisch betrachtet werden. Sollten sich hier zukünftig zu wenige Freiwillige finden, um alle aktuell angebotenen Fahrzeiten abzudecken, stellt ein bereits etabliertes und akzeptiertes AST-Angebot eine sinnvolle und zielgerichtete Ergänzung dar.

V. zu: S. 17

Die Kündigung der Vereinbarung über die Einrichtung der Nachtbuslinie N76 (Nachteule) war vor dem Hintergrund der beabsichtigten Schließung bzw. der lediglich noch tageweisen Öffnung der Diskothek „Padam“ in Riepe folgerichtig. Bis zum Erreichen des Kündigungsstichtages am 30.09.2017 wird seitens der SG Fintel aktuell eine faktische Beendigung der Bedienung der Haltestelle Riepe angestrebt, da die Diskothek nur noch an einem Freitag im Monat öffnet, dieachteule jedoch jeden Samstag fährt. Eine abschließende Klärung hierzu steht aktuell noch aus.

VI. zu: S. 18-22

Ein allgemeiner Übergangstarif für sämtliche Buslinien des Landkreises ist anzustreben. Langfristig ist die Einbindung der regionalen Hauptlinien in den HVV-Tarif wünschenswert.

VII. zu: S. 25-27

Für die Direktvergabe an die evb reicht es m.E. nicht aus, dass der potentielle Konzessionär die Direktvergabefähigkeit prüft. Die Vergabe muss seitens des Landkreises auf Rechtssicherheit geprüft werden. Die zentrale Vergabestelle des Landkreises sollte hierzu definitiv Stellung nehmen.

Zudem ist die unterschiedliche Regelung der Netzbereiche m.E. weder schlüssig noch durch Sacherwägungen gedeckt. Die „allgemeine Vorschrift“, deren Inhalt m.E. noch der Überprüfung zuzuführen ist, muss zwingend für alle Netze/Linienbündel Anwendung finden. Darüber hinaus sind feste Stichtage für die Vorlage der Abrechnungen, der Fahrgastzahlen etc. anzugeben, sodass den Kommunen rechtzeitig die Entscheidung über etwaige Anpassungen der Vereinbarungen ermöglicht wird.

VIII. Zu: S. 28

Die Qualität der jeweiligen vergleichbaren Angebote des ÖPNV muss überprüfbar und vergleichbar festgelegt werden.

Zur Barrierefreiheit von Fahrzeugen sollte der umfangreiche Anforderungskatalog des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit e.V. herangezogen und für die nicht-schienenengebundenen Transportmittel ggf. analog mit berücksichtigt werden. Zwar hat das BKB mit Ablauf des März 2016 seine Tätigkeit eingestellt, die Anforderungen waren aber seinerzeit zukunftsweisend und sollten als Richtschnur für den Nahverkehrsplan dienen können.

Auch zur Barrierefreiheit des ÖPNV insgesamt, zu barrierefreien Querungsstellen an Hauptverkehrsstraßen etc. gibt es hinreichend Literatur. Die Einbindung des Behindertenbeirates des Landkreises ist in der Umsetzung vor Ort jedoch ebenso unerlässlich wie die Einbindung der daneben ggf. auf den ÖPNV im Besonderen angewiesenen Personengruppen (Schüler-/Elternbeiräte, junge Familien).

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sieht eine vollständige Barrierefreiheit aller Haltestellen bis zum 01.02.2022 vor. Dies ist eine politische Zielbestimmung, die bei der Aufstellung eines Nahverkehrsplanes Berücksichtigung finden muss.

Realistisch ist bis 2022 keine vollständige Barrierefreiheit der Transportmittel und der Haltestellen zu erreichen. Dieser Maßstab sollte lediglich bei Haltestellen mit intensiver Nutzung angelegt werden. Für die übrigen Haltestellen wäre ein wichtiger Zwischenschritt die Vereinbarung gewisser Mindest-Standards (z.B. jede Haltestelle mit (überdachter) Sitzmöglichkeit, starke visuelle Verdeutlichung der Haltestellensituation) bis 2022 umzusetzen, um immerhin eine barrierearme Ausgestaltung als Zwischenziel erreicht zu haben. Auch die Festlegung bestimmter, verlängerter Haltezeiten würde m.E. dazu beitragen, die Inanspruchnahme des ÖPNV durch Menschen mit eingeschränkten körperlichen und/oder kognitiven Fähigkeiten zu erweitern.

Für die Mitnahme von Fahrrädern, ebenso wie von Rollatoren, Kinderwagen und ggf. Blindenbegleithunden, sollte Sorge getragen und in einem Großteil der Transportmittel die Möglichkeit geschaffen sein.

Gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, dem Zuzug junger Familien und der aktuell vorgelegten Tourismusstudie des Landkreises, sind diese Vorgaben essenziell für einen zukunftsorientierten ÖPNV.

gez. Krüger